

**Merkblatt zu den  
Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften  
bei der Umsetzung des baden-württembergischen  
Förderprogramms**

**LEADER**

**im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 (ELER  
unterstütztes Vorhaben)**

Stand: April 2023

## **1. Vorbemerkung**

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) informiert mit diesem Merkblatt über die Informations- und Sichtbarkeitsverpflichtungen für Begünstigte, die im Rahmen der Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) 2023 bis 2027 eine finanzielle Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) erhalten.

Dieses Merkblatt dient ebenfalls als Handlungsempfehlung für beteiligte Ministerien, Fachabteilungen und Bewilligungsbehörden, die die Überwachung der durch die Europäischen Union vorgegebenen Informations- und Sichtbarkeitsvorgaben wahrnehmen.

Des Weiteren richtet sich dieses Merkblatt an alle diejenigen, die Öffentlichkeitsarbeit für die Umsetzung des GAP-Strategieplans in Baden-Württemberg bzw. über daraus geförderte Projekte betreiben.

Die Begünstigten der o. g. durch den ELER geförderten Förderprogramme in Baden-Württemberg müssen Auflagen zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit einhalten. Ziel der von der Europäischen Union geforderten Informations- und Öffentlichkeitsarbeit ist es, den Beitrag der Europäischen Union zur Förderung des Vorhabens bekannt zu machen. Gleichzeitig soll mit der Öffentlichkeitsarbeit auch das Engagement der Begünstigten für die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes, der Landschaft und der Landwirtschaft hervorgehoben werden.

## **2. Rechtsgrundlagen und Leitlinien**

- Artikel 123 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe j und k, Absatz 5 GAP-Strategieplan-Verordnung (EU) 2021/2115 vom 2. Dezember 2021 (GAP-SP-VO)<sup>1</sup>
- Artikel 5 und 6 sowie Anhang II und III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/129<sup>2</sup>
- Operative Leitlinien für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln der Europäischen Kommission vom März 2021<sup>3</sup>.
- Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Baden-Württemberg (Landeshoheitszeichengesetz - LHZG) vom 27. Oktober 2015

Zur Einhaltung der Informationsauflagen und Gewährleistung der Öffentlichkeitsarbeit gemäß der o.g. Rechtsgrundlagen sollten daher die Hinweise der Nummern 3 und 4 beachtet werden.

---

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EU) 2021/2115 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

<sup>2</sup> DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/129 DER KOMMISSION vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen

<sup>3</sup> VERWENDUNG DES EU-EMBLEMS IM ZUSAMMENHANG MIT EU-PROGRAMMEN 2021–2027 - Operative Leitlinien für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln - MÄRZ 2021 ([https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/eu-emblem-rules\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/eu-emblem-rules_de.pdf))

### 3. Vorgaben für Begünstigte

Empfängerinnen und Empfänger von EU-Fördermitteln sind **zu Informations- und Kommunikationstätigkeiten** und zur Erhöhung der Sichtbarkeit der EU verpflichtet. Dies bedeutet, dass bei allen Kommunikationstätigkeiten das EU-Emblem<sup>4</sup> zusammen mit einer einfachen Finanzierungserklärung („Finanziert / Ko-Finanziert von der Europäischen Union“) korrekt und gut sichtbar anzuzeigen ist. Ebenso ist im Zusammenhang mit vom Land finanziell unterstützten Vorhaben das Logo des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR-Logo)<sup>5</sup> bzw. das kombinierte MLR / UM-Logo (bei Förderprogrammen des UM) bei der Gestaltung von Informations- und Kommunikationsmaterialien zu verwenden. Zudem soll ein **Hinweis auf die entsprechende LEADER Aktionsgruppe** (z.B. Logo der LEADER Aktionsgruppe) aufgenommen werden. Nähere Informationen hierzu können die LEADER Aktionsgruppe geben. Die Punkte 3.1 bis 3.4 gelten ergänzend.

#### 3.1. Allgemeine Vorgaben

- Alle Informations- und Kommunikationsmaßnahmen der EU-kofinanzierten Vorhaben einschließlich vorhandenen Websites und / oder Social-Media-Kanäle müssen nachfolgende Hinweise auf die finanzielle Unterstützung durch die EU für die Öffentlichkeit gut sichtbar aufweisen:
  - a) Verwendung des EU-Emblems mit Finanzierungserklärung<sup>4</sup>
  - b) Vorschlag für möglichen Textbaustein:  
*„Dieses Vorhaben / Projekt wird finanziert mit Mitteln der Europäischen Union im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).“*
- Verwendung des MLR-Logos bzw. des kombinierte MLR / UM-Logos
- Es sollen Hinweis auf die LEADER-Aktionsgruppe (z.B. Logo der LEADER-Aktionsgruppe) aufgenommen werden.
- Die Größe des EU-Emblems<sup>4</sup> muss auf allen Informations- und Kommunikationsmaterialien einschließlich der Erläuterungstafeln / Poster mindestens so groß sein, wie das MLR-Logo.
- Die Vorgaben zur Gestaltung der unter Punkt 3.2 und 3.3 genannten Materialien und Kanäle gelten unabhängig von der Höhe des Förderbetrages!

#### 3.2. Gestaltung des Informations- und Kommunikationsmaterials

Die nachfolgend genannten Vorgaben für Informations- und Kommunikationsmaterialien, unabhängig ob es sich um Druckerzeugnisse oder digitale Produkte handelt (z.B. Flyer, Broschüren, Präsentationsfolien u.a..) sollen für die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Abschlusszahlung eingehalten werden.

- Gut sichtbare Verwendung von EU-Emblem<sup>4</sup> mit Finanzierungserklärung und MLR-Logo auf allen Kommunikationsmaterialien.
- Die Platzierung des EU-Emblems hängt vom Design der Veröffentlichung ab. Beispiele hierzu sind einsehbar in den Operativen Leitlinien für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln unter [https://commission.europa.eu/system/files/2021-05/eu-emblem-rules\\_de.pdf](https://commission.europa.eu/system/files/2021-05/eu-emblem-rules_de.pdf)

**Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass die Begünstigten den Einrichtungen der EU angehören.** Die Unterstützung der EU darf ausschließlich durch das EU-Emblem mit Finanzierungserklärung und durch keine andere visuelle Identität und kein anderes Logo hervorgehoben werden!

→ Empfehlung: Positionierung des EU-Emblems weit entfernt von Logos der Begünstigten bzw. Dritten.

<sup>4</sup> Die Darstellung des EU-Emblems muss entsprechend den in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 festgelegten technischen Merkmalen erfolgen.

<sup>5</sup> Die Darstellung des MLR-Logos muss den grafischen Gestaltungsrichtlinien für Baden-Württemberg entsprechen („[Ein Bild von einem Land](#)“)

### 3.3. Gestaltung der Websites und Social-Media-Kanäle

Die nachfolgend genannten Vorgaben gelten nur, sofern eine für gewerbliche Zwecke genutzte Website und / oder ein offizieller Social-Media-Kanal besteht. Die Vorgaben sind unabhängig von der Höhe des Förderbetrags und gelten während der Durchführung<sup>6</sup> des Vorhabens:

- Gut sichtbarer Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die EU (siehe hierzu Vorgaben unter 3.1.) und das Land Baden-Württemberg (Verwendung MLR-Logo); zudem soll ein Hinweis auf die LEADER-Aktionsgruppe (z.B. Logo der LEADER-Aktionsgruppe) aufgenommen werden; kurze Beschreibung des Vorhabens auf der Website und / oder den offiziellen Social-Media-Kanälen der Begünstigten entsprechend dem Umfang der Förderung (die Verwendung von Kurzlinks auf Social-Media-Kanälen ist zulässig)
- Hinweis auf Ziele und Ergebnisse des Vorhabens. Entsprechende Mustertexte zu den Zielen der Förderprogramme finden Sie in Anhang I unter folgendem Link: <https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Agrarpolitik/GAP-SP+Oeffentlichkeitsarbeit>

### 3.4. Gestaltung von Erläuterungstafeln/Postern

Bei Vorhaben, die mit mehr als 10.000 Euro öffentlich unterstützt<sup>7</sup> werden, informieren die Begünstigten die Öffentlichkeit während des Durchführungszeitraums<sup>6</sup> über die Unterstützung durch die EU sowie die Finanzierung mit Landesmitteln sowie über die LEADER-Aktionsgruppe.

Bei Infrastruktur- und Bauvorhaben mit mehr als 500.000 Euro öffentlicher Unterstützung müssen die Vorgaben für die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Abschlusszahlung eingehalten werden.

Hierfür sollen Anschläge (Erläuterungstafeln / Poster) oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen über das Projekt verwendet werden, auf der die finanzielle Unterstützung der EU hervorgehoben wird.

**Eine Erläuterungstafel muss auch in den Räumlichkeiten der im Rahmen von LEADER finanzierten LEADER-Aktionsgruppen angebracht werden!**

Folgende Vorgaben sind hierbei einzuhalten:

- Mindestgröße DIN A3 (bei Infrastruktur- und Bauvorhaben mit mehr als 500.000 Euro öffentlicher Unterstützung gilt DIN A2)
- Material: mindestens laminiert (bei Infrastruktur- und Bauvorhaben mit mehr als 500.000 Euro öffentlicher Unterstützung müssen langlebige Tafeln oder Schilder verwendet werden)
- Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die EU (siehe hierzu Vorgaben unter 3.1.) und das Land Baden-Württemberg (Verwendung MLR-Logo) ist sichtbar hervorzuheben. Zudem soll ein Hinweis auf die LEADER-Aktionsgruppe (z.B. Logo der LEADER-Aktionsgruppe) aufgenommen werden.
- Informationen zum Vorhaben
- Anbringung an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort.

Eine Übersicht von Mustervorlagen ist Anhang II unter folgendem Link zu entnehmen: <https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Agrarpolitik/GAP-SP+Oeffentlichkeitsarbeit>

Für die Vorhaben im Rahmen des Förderprogramms LEADER ist die **Mustervorlage 3** relevant.

Die Erläuterungstafeln für die Projektträger sind beim Regionalmanagement der zuständigen LAG erhältlich.

#### 3.4.1 LEADER-Plakette nach Abschluss der Durchführung

Nach Abschluss der Durchführung soll bei jedem investiven LEADER-Vorhaben, die/der Begünstigte eine feste LEADER-Plakette (z.B. aus Plexiglas) grundsätzlich am geförderten Vorhaben an einer gut sichtbaren Stelle anbringen. Geeignet dafür ist beispielsweise der Eingangsbereich eines Gebäudes, der Betriebsitz oder eine Geschäftsstelle. Die Plakette ist für die Dauer von mindestens 5 Jahren nach Abschlusszahlung anzubringen. Es gelten hierfür die unter Punkt 3.4 genannten Vorgaben.

---

<sup>6</sup> Der Durchführungszeitraum beginnt mit dem Erhalt des Zuwendungsbescheids und endet mit Erhalt der Abschlusszahlung.

<sup>7</sup> Die öffentliche Unterstützung setzt sich zusammen aus dem ELER- und dem nationalen Kofinanzierungsanteil sowie bei öffentlichen Zuwendungsempfängern (Kommunen) aus deren Eigenanteil.

Für Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung bis 500.000 Euro ist die LEADER-Plakette beim Regionalmanagement der zuständigen LAG erhältlich. Bei Vorhaben, deren öffentliche Unterstützung mehr als 500.000 Euro beträgt, ist die LEADER-Plakette von den Projektträgern in eigener Regie zu beschaffen.

#### **4. Konsequenzen bei Nichteinhaltung**

Für den Fall eines Verstoßes wegen Nicht-/Schlechterfüllung durch die Begünstigten werden die Begünstigten bei erster Feststellung zur korrekten Umsetzung aufgefordert. Wird trotz Abhilfeaufforderung weiterhin gegen die Verpflichtungen verstoßen, sind die Regeln für sonstige Auflagenverstöße anzuwenden mit der Folge von Sanktionierungen **bis hin zum Förderausschluss**.

#### **5. Links zu Leitlinien und Logos**

- Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit EU-Programmen 2021 – 2027: [https://commission.europa.eu/system/files/2021-05/eu-emblem-rules\\_de.pdf](https://commission.europa.eu/system/files/2021-05/eu-emblem-rules_de.pdf)
- Anhang A1 Grafik-Handbuch des Europa-Emblems: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000100.htm>
- Link zum Download: EU-Emblem mit Finanzierungserklärung [https://ec.europa.eu/regional\\_policy/information-sources/logo-download-center\\_en](https://ec.europa.eu/regional_policy/information-sources/logo-download-center_en)
- Link zu Vorgaben bei der Verwendung des Landeswappens (MLR-Logo): <https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/697>
- Link zu den grafischen Gestaltungsrichtlinien für Baden-Württemberg („Ein Bild von einem Land“): [https://stm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/180425\\_Grafische\\_Gestaltungsrichtlinien\\_BW.pdf](https://stm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/180425_Grafische_Gestaltungsrichtlinien_BW.pdf)
- Link zum Download: [MLR-Logo](#)
- Link zum Download: [Kombiniertes Logo MLR / UM](#)
- Link zur Internetseite GAP BW: [www.gap-bw.de](http://www.gap-bw.de)